

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Sylvia Hübler
	Telefon (0202)	563 5187
	Fax (0202)	563 4742
	E-Mail	sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.09.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0560/09 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.09.2009	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	Empfehlung/Anhörung
16.09.2009	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
21.09.2009	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung der Satzung der Stadtparkasse Wuppertal		

Grund der Vorlage

Notwendige Änderung der Satzung der Stadtparkasse Wuppertal

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtparkasse Wuppertal gemäß Anlage.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Die zum 29.11.2008 in Kraft getretene Novellierung des Sparkassengesetzes in Nordrhein-Westfalen sowie die vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 22.01.2009 beschlossenen und von der Vertretung des Trägers am 30.03.2009 genehmigten personellen Änderungen im Vorstand zum 01.01.2010 erfordern die Anpassung der Satzung der Stadtparkasse Wuppertal.

Die dargestellten Änderungen gegenüber der seit dem 10.06.2003 gültigen Satzung der Stadtparkasse Wuppertal betreffen die folgenden Punkte:

§ 3 benennt nach Wegfall des Kreditausschusses (war im § 5 der bisherigen Satzung als

eigenständiges Organ aufgeführt) als eigenständiges Organ zukünftig nur noch den Verwaltungsrat und den Vorstand.

In § 5 der neuen Satzung werden die bisher im § 6 (Vorstand) und § 7 (Stellvertreter) der bisherigen Satzung dargestellten Inhalte zusammengefasst. In § 5 ist festgelegt, dass der Vorstand aus zwei ordentlichen Vorstandsmitgliedern und einem stellvertretenden Vorstandsmitglied besteht (diese Änderung tritt erst mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft). Dabei wurde der im § 6 der bisherigen Satzung enthaltene Ausdruck „Personen“ durch den Begriff „Mitglieder“ ersetzt. Der Inhalt des § 7 der bisherigen Satzung („Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen“) entfällt.

Im § 6 der neuen Satzung wurde eine Regelung über die Vertretung der Sparkasse aufgenommen. Diese Regelung trägt dazu bei, dass zukünftig gemäß der Sparkassensatzung vom Prinzip der Gesamtvertretung abgewichen werden kann, insbesondere um dadurch Erleichterungen im Rechtsverkehr der Sparkassen zu ermöglichen.

Im § 7 der neuen Satzung – Kredite und Beteiligungen – wurde lediglich die Bezugsnorm geändert. Nach Aufhebung der Sparkassenverordnung befindet sich der bisher im § 3 SpkVO enthaltene Begriff „Satzungsgebiet“ nunmehr im § 3 Abs. 1a des SpkG NW.

Der Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Wuppertal hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 25.06.2009 beraten und schlägt die genannten Änderungen nach Anhörung gemäß § 15 Abs. 5 c) SpkG NW dem Rat der Stadt Wuppertal zum Beschluss vor.

Anlagen

Anlage 01 Dritte Änderungssatzung

Anlage 02 Neufassung der Satzung